

**HESSEN**



**Informationen  
der  
Regulierungskammer Hessen  
(RegKH)**

**Ausgabe 01/2022**

(Stand: 01.06.2022)

## Inhalt

<b>1. Abgabe der Anträge auf Kapitalkostenaufschläge zum 30.06.2022.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Anträge nach § 34a ARegV (Beibehaltung Sockel bei Kapitalkostenabzug) .....</b>	<b>4</b>
2.1 Leitfaden und Erhebungsbogen der BNetzA - Anwendung durch RegKH.....	4
2.2 Gasnetzbetreiber - Antragsfrist bis zum 30.06.2022 .....	4
<b>3. Hinweise der RegKH zur Veröffentlichung von Beschlusstexten.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Änderungen der Datenquittung bei Dokumentendownload via Hessen-Drive .....</b>	<b>5</b>
<b>Muster des E-Mail Avis (RegKH an Netzbetreiber bei Bereitstellung Download) .....</b>	<b>6</b>
<b>Muster der E-Mail Empfangsbestätigung (Netzbetreiber an RegKH nach erfolgreichem Download).....</b>	<b>6</b>

## 1. Abgabe der Anträge auf Kapitalkostenaufschläge zum 30.06.2022

Gemäß § 4 Abs. 4 der ARegV haben Netzbetreiber die Möglichkeit, eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) zu beantragen. Der Antrag ist bis zum

**30.06.2022**

bei der RegKH zu stellen. Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Verfahrenshinweise:

1. Die RegKH übernimmt für ihre Antragsverfahren die Erhebungsbögen der Beschlusskammern 8 (Strom) und 9 (Gas) der Bundesnetzagentur (BNetzA).
2. Diese Erhebungsbögen wurden bereits auf der Website der BNetzA veröffentlicht. Sie werden zusätzlich zeitnah auf der Website der RegKH zur Verfügung gestellt.
3. Alle Anträge sind als PDF-Dokument (Scan eines unterschriebenen Dokuments oder elektronische Signatur) und die zugehörigen Erhebungsbögen im Excel-Format über Hessen-Drive an die RegKH zu kommunizieren.
4. Die Möglichkeit eines Datenuploads via Hessen-Drive besteht bis zum 30.06.2022; 23:59 Uhr.
5. Die RegKH erhält automatisch eine Information, wenn ein Netzbetreiber Dateien in Hessen-Drive hochgeladen hat. Sie übermittelt binnen eines Arbeitstages eine Empfangsbestätigung per E-Mail an den Regulierungsmanager des Netzbetreibers.
6. Hat der Regulierungsmanager eines Netzbetreibers Dateien in Hessen-Drive hochgeladen und innerhalb des folgenden Arbeitstages keine Empfangsbestätigung von der RegKH erhalten, muss er sich zur Fristwahrung unverzüglich mit der RegKH in Verbindung setzen. Dies gilt analog für vom Netzbetreiber mandatierte Beratungsunternehmen, die den Datenupload in seinem Auftrag durchführen.
7. Die Antragstellung und Übersendung der Erhebungsbögen muss bis zum **30.06.2022** erfolgen. Eine Fristverlängerung ist **nicht** möglich.
8. Die Netzbetreiber werden gebeten, ausschließlich die aktuellen Erhebungsbögen zu verwenden. Die via Hessen-Drive an die RegKH übermittelten Dateien sollten mit „sprechenden“ Bezeichnungen und einem auf das Notwendigste reduzierten Dateinamen versehen sein (z. B.: SWXY\_Antrag\_KKauf\_2022\_Strom). Bei der Übermittlung via Hessen-Drive ist kein Passwortschutz der Dateien erforderlich.
9. Liegt eine erkennbare Funktionsstörung bei dem Versuch vor, eine Datei in Hessen-Drive hochzuladen, ist die RegKH unverzüglich zu benachrichtigen.

**Anträge zur Feststellung der Regulierungskontensalden für das Jahr 2021 sind erst bis zum 31.12.2022 bei der RegKH einzureichen.**

## **2. Anträge nach § 34a ARegV (Beibehaltung Sockel bei Kapitalkostenabzug)**

### **2.1 Leitfaden und Erhebungsbogen der BNetzA - Anwendung durch RegKH**

§ 34a ARegV sieht die Möglichkeit vor, dass Netzbetreiber eine Anpassung der Erlösobergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich beantragen.

Die Genehmigung einer Anpassung der EOG nach § 34a ARegV setzt formell einen frist- und formgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell ist Voraussetzung, dass der Netzbetreiber den Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV führen kann, die an das Investitionsverhalten des Netzbetreibers in den Jahren 2009 bis 2016 anknüpfen.

Die BNetzA hat einen Leitfaden und einen Erhebungsbogen erstellt, die unter dem nachfolgenden Link abrufbar sind:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK09/BK9\\_71\\_Hinw-Leitf/34aARegV/BK9\\_Hinw\\_Leitf\\_34aARegV.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK09/BK9_71_Hinw-Leitf/34aARegV/BK9_Hinw_Leitf_34aARegV.html)

Die RegKH wendet den Leitfaden der BNetzA und den Erhebungsbogen in ihrem Zuständigkeitsbereich an.

### **2.2 Gasnetzbetreiber - Antragsfrist bis zum 30.06.2022**

Sofern ein Gasnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der RegKH einen Härtefallantrag stellen will, muss er diesen bis zum

**30.06.2022**

per Hessen-Drive an die RegKH übermitteln. Der Erhebungsbogen nach dem Muster der BNetzA (siehe Abschnitt 2.1) ist dem Antrag beizufügen. Zur Übermittlung via Hessen-Drive und zur elektronischen Zeichnung sind die Verfahrenshinweise analog dem Kapitalkostenaufschlag (siehe Abschnitt 1.) zu beachten.

### **3. Hinweise der RegKH zur Veröffentlichung von Beschlusstexten**

Die RegKH ist nach § 74 EnWG gesetzlich verpflichtet, die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 und Entscheidungen auf Grundlage des Teiles 3 EnWG zu veröffentlichen. Veröffentlicht werden regelmäßig der Tenor und die Begründung der Beschlüsse. Hinterlegt werden diese auf der Internetseite der RegKH.

Im Rahmen der nun anstehenden konkreten praktischen Umsetzung hat die RegKH Hinweise für Schwärzungen erarbeitet, welche Sie in einem separaten Dokument zeitgleich zu diesem Infodokument erhalten.

Die Informationen zur Veröffentlichung von Beschlusstexten wurden allen Regulierungsmanagern im Zuständigkeitsbereich der RegKH bereits per E-Mail zugesendet und werden in Kürze auf der Internetseite der RegKH veröffentlicht.

Die RegKH wird die von Beschlüssen im Mai 2022 betroffenen Netzbetreiber zeitnah anschreiben und sie über die geplante Veröffentlichung der sie betreffenden Beschlusstexte informieren. Die Netzbetreiber haben dann die Möglichkeit, sich zu den aus ihrer Sicht erforderlichen Schwärzungen gegenüber der RegKH zu äußern.

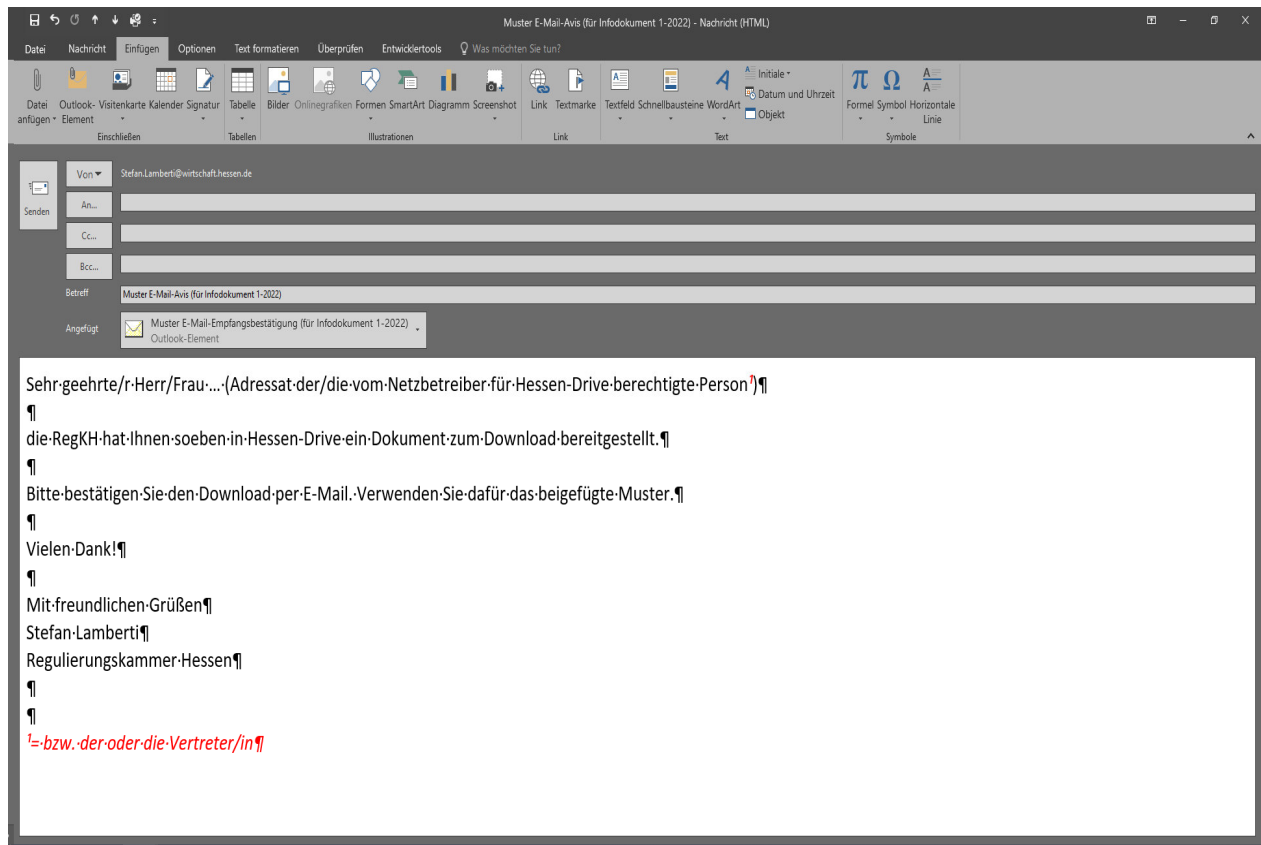
### **4. Änderungen der Datenquittung bei Dokumentendownload via Hessen-Drive**

Das bisherige Verfahren zur Datenquittung bei Hessen-Drive-Dokumentendownloads durch die Netzbetreiber (bzw. ihre mandatieren Berater) wird ab dem 07.06.2022 angepasst:

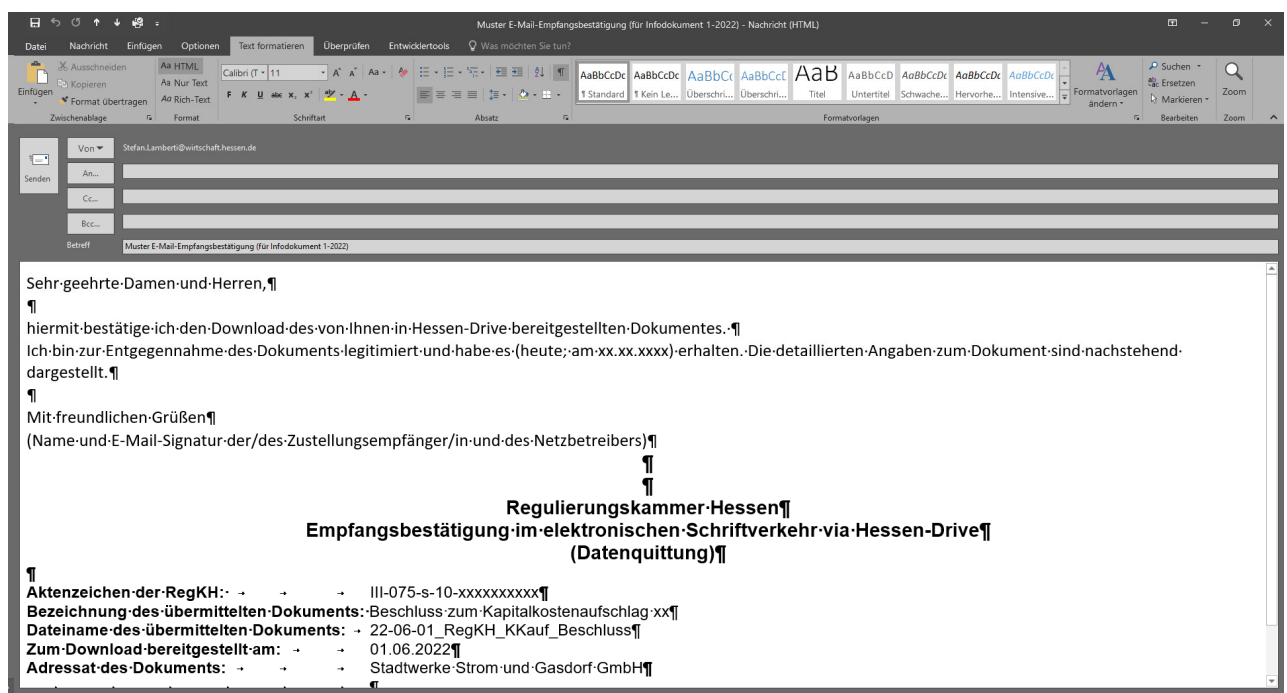
- Wenn die RegKH via Hessen-Drive einem Netzbetreiber ein Dokument zum Download zur Verfügung stellt, informiert sie ihn vorab per E-Mail (E-Mail-Avis).
- Im Anhang zum E-Mail-Avis befindet sich eine Vorlage für die Empfangsbestätigung durch den Netzbetreiber.
- Die Vorlage der Empfangsbestätigung ist bereits für den Empfänger (z. B. Regulierungsmanager) personalisiert und enthält auch die Referenzdaten der RegKH.
- Der Empfänger ergänzt die Vorlage der Empfangsbestätigung um das Datum des Dokumentendownloads aus Hessen-Drive und sendet die Empfangsbestätigung per E-Mail an die RegKH zurück.
- Die Rückbestätigung des Downloads durch die RegKH entfällt.

Die Muster des E-Mail-Avis und der Empfangsbestätigung sind nachfolgend dargestellt. Alle Hessen-Drive-Anwender werden auch noch einmal per E-Mail über die Änderung informiert.

## Muster des E-Mail Avis (RegKH an Netzbetreiber bei Bereitstellung Download)



## Muster der E-Mail Empfangsbestätigung (Netzbetreiber an RegKH nach erfolgreichem Download)



Die Angaben zum Dokument (Aktenzeichen etc.) in der Empfangsbestätigung werden von der RegKH vorab eingetragen.